

# Benützungsbestimmungen



Ortsbürgergemeinde  
Merenschwand

Waldhütte «Aegerst»  
Benzenschwil

## ▪ Haus- und Benützungsordnung

Der Mieter verpflichtet sich zum schonungsvollen und ordnungsgemässen Gebrauch des Mietobjekts. Er hat den Weisungen des Hüttenwartes Folge zu leisten.

## ▪ Haftung

Die Eigentümerin, die Ortsbürgergemeinde Merenschwand, lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen, ausdrücklich ab. Der Mieter haftet solidarisch für alle Schäden, die durch die Benützung der Waldhütte entstehen. Defektes Material sind dem Hüttenwart zu melden, diese werden dem Mieter in Rechnung gestellt.



## ▪ Zufahrt

Am Tag der Vermietung ist die Zufahrt zulässig und der Parkplatz steht zur Verfügung.

## ▪ Reinigung

Nach der Benützung veranlasst der Mieter die Reinigung

- des Hauptraumes, der Küchen-Einrichtung und der WC-Anlage
- der Umgebung der Waldhütte
- Feuerstelle

Vereinbaren die Mietparteien die Reinigung durch den Hüttenwart oder wird bei Abnahme des Mietobjekts festgestellt, dass die Reinigung ungenügend ist und der Hüttenwart die Reinigung nachvollziehen muss, wird dem Mieter der effektive Zeitaufwand durch den Hüttenwart direkt in Rechnung gestellt.

## ▪ Kehrichtentsorgung

Abfälle dürfen weder in der Waldhütte noch im Freien verbrannt werden. Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Mieters. Der Mieter ist für die Entsorgung des Kehrichts immer selbst verantwortlich.

## ▪ Sorgfaltspflicht

Der/Die Benutzer/in sind verpflichtet der Waldhütte und den Innenräumen Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Ausser-Anlagen sind zu schonen.